

Waitz ab; erstens unterliess er — wohl nicht zum Vortheil seines Werkes — die Beifügung von Varianten zum Texte des 'alten Rechts' mit Ausnahme derjenigen der malbergischen Glosse, die auf Wunsch Jakob Grimms vollzählig gegeben wurden. Ferner änderte er das von Waitz beobachtete Verfahren im Anordnen der Handschriften dahin, dass der Monacensis und Paris 9653 ihre Plätze tauschten. Dies sei bemerkt, da die Merkelsche Anordnung von J. H. Hessels¹ in seinem höchst dankenswerthen Parallel-druck sämtlicher Hauptformen der Ueberlieferung beibehalten wurde und wir im Folgenden immer nach Hessels citieren. Er schloss sich auch in der Bezeichnung aller übrigen Codices der Ausgabe Merckels an. Die beiden Handschriften des dritten Textes bei Pardessus sind mit 5 und 6, die drei des vierten² mit 7, 8, 9, Herold mit 10 bezeichnet. Die vier ersten Handschriften werden wie bei Waitz als erste Klasse, 5 und 6 als zweite, 7—9 als dritte Klasse zusammengefasst. Behrend dagegen folgt in seiner gleich zu nennenden Ausgabe dem Pardessus, und setzt wie dieser den cod. Paris. 9653 = II; die Hss. 5 und 6 = III; 7, 8, 9 = IV; und nennt den cod. Paris. 4404, die Münchener und die Wolfenbütteler Handschrift: 1a. 1m. 1g.

J. Fr. Behrend³ verwarf die von Merkel vollzogene Zweitheilung des überlieferten Stoffes, aber auch er liess die von Pardessus und Waitz geschaffenen Grundlagen im wesentlichen unberührt. Auch für ihn ist das, was Pardessus' erster Text, oder was die erste Klasse bietet, der 'Grundtext'⁴. Nur da, wo offenkundige Schreibfehler vorliegen oder eine Emendation sicher ist, weicht er von jenem ab. Was die anderen Gruppen über den Umfang von Behrends Grundtext hinaus enthalten, wird an seinem Orte als 'Additamentum' eingefügt, so dass wohl mit der

1) Lex Salica, the ten texts with the glosses. Synoptically edited by J. H. Hessels. With notes on the frankish words in the Lex Salica by H. Kern. London 1880. 2) 7 ist = Montpellier, Faculté de Médecine H. 136. Dies die Grundlage des vierten Textes bei Pardessus; dazu die Varianten von 8, 9, B, G, F. 8 = Paris Lat. (vormals 5189) 4627. 9 = S. Gallen 731. Dies sind die glossierten Hss. der dritten Klasse, die unglossierten wurden von Hessels mit H (die von R. Hubé, s. S. 266 Anm. 3, veröffentlichte Hs.), B F (Paris 4409. 4629), G (S. Gallen 729), a (Phillipps 1736), b (Vat. Christ. 846) bezeichnet. 3) Lex Salica. 1. Aufl. 1874, 2. Aufl. 1897. 4) Vgl. die Einleitung zu seiner Ausgabe und den viel citierten und vielen Ausführungen — so denen Brunners, Deutsche Rechtsgesch. I, 292—303 — zu Grunde gelegten Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII (1878), 1 ff.